

Berechnung und Kontrolle von Anwaltskosten

Vorbemerkung:

Zahlreiche Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums werden bereits kurz nach dem Studium im Rahmen des Gerichtspraktikums zum ersten Mal mit der Thematik der anwaltlichen Kostenberechnung konfrontiert. Der vorliegende Artikel soll einen Einstieg in diese Materie bieten und den Umgang damit erleichtern.

Inhalt:

1. Grundlagen
 - 1.1. Einleitung
 - 1.2. Begriffliches
 - 1.3. Grundsatz der freien Vereinbarung
2. Die Bemessungsgrundlage
 - 2.1. Allgemeines
 - 2.2. Fremdwährungen
 - 2.3. Wertänderung
 - 2.4. Zusammenrechnung und Teilung von Werten (Forderungen)
 - 2.5. Unterhalts- und Rentenansprüche
 - 2.6. Einschränkung auf Nebengebühren
 - 2.7. Feste Bemessungsgrundlagen und Höchst- und Mindestwerte
 - 2.8. Sonderregelung für Exekutionssachen
 - 2.9. Subsidiäre Bemessungsgrundlagen
3. Parteien- und Anwaltsmehrheit
4. (Bar)Auslagen
5. Rundungen
6. Die Einheitssätze
 - 6.1. Wesen des Einheitssatzes
 - 6.2. Der einfache Einheitssatz
 - 6.3. Der doppelte Einheitssatz
 - 6.3.1. Verhandlungen außerhalb des Kanzleisitzes
 - 6.3.2. Zahlungsbefehl und Klagebeantwortung
 - 6.3.3. Zahlungsbefehl bei niedriger Bemessungsgrundlage
 - 6.3.4. Exekutionsverfahren
 - 6.4. Der dreifache und der vierfache Einheitssatz
7. Elektronischer Rechtsverkehr
8. Die Tarifposten
 - 8.1. Tarifpost 1
 - 8.2. Tarifpost 2
 - 8.3. Tarifpost 3
 - 8.3.1. Tarifpost 3A
 - 8.3.2. Tarifpost 3B
 - 8.3.3. Tarifpost 3C
 - 8.3.4. Anmerkungen zu TP 3
 - 8.4. Tarifpost 4
 - 8.5. Tarifpost 5
 - 8.6. Tarifpost 6
 - 8.7. Tarifpost 7
 - 8.8. Tarifpost 8
 - 8.9. Tarifpost 9
9. Der Normalkostentarif
10. Die Allgemeinen Honorar-Kriterien

1. Grundlagen

1.1. Einleitung

Dass das Kostenrecht im Rahmen des Studiums nicht gelehrt oder geprüft wird, ist ebenso gerechtfertigt wie sinnvoll. In der gerichtlichen Praxis muss man sich aber in diese Materie einarbeiten. Gerade als Rechtspraktikanten stehen die Absolventen häufig vor der Aufgabe, Kosten von Anwälten nach dem

RATG¹ rechnerisch zu überprüfen – sei es im Rahmen eines so genannten Honorarprozesses, bei dem über ein Anwalts-honorar verhandelt wird, oder im Rahmen der Überprüfung eines Kostenverzeichnisses. Dabei steht ihnen idR keine Spezial-Software zur Verfügung, die die Berechnungen erleichtert. Vielmehr sind sie auf zwei wesentliche Handwerkszeuge angewiesen: einen Taschenrechner und eine aktuelle Fassung des RATG. Im Folgenden soll nun ein kurzer Leitfaden für die Handhabung des RATG für "Einsteiger" geboten werden.

Im Rahmen dieses Artikels werden aber nur **ausgewählte Bestimmungen** des RATG erläutert, die in der gerichtlichen Praxis häufig anzuwenden sind. Eine umfassende und detaillierte Darstellung des gesamten Kostenrechts und auch des Kostenersatzrechts ist dem Gesetz, den einschlägigen Gesetzes-sammlungen und der einschlägigen Fachliteratur² zu entnehmen.

1.2. Begriffliches

Grundlegend ist eine begriffliche Unterscheidung, die im RATG Anwendung findet, festzuhalten: Ist im RATG die Rede von der „**Entlohnung**“, so ist das gesamte Salär des Vertreters abzüglich etwaiger Barauslagen und der USt gemeint. Wird hingegen der Ausdruck „**Verdienstsumme**“ verwendet, so ist lediglich jener Teil des Honorars gemeint, der für eine einzelne Leistung nach den Tarifposten (im Folgenden: „TP“) abgerechnet wird, die Einheitssätze gehören hingegen nicht dazu. Die Reisekosten, die Entschädigung für Zeitversäumnis und die sonstigen Auslagen zäh-

len ebenfalls nicht zur Verdienstsumme, sie werden eigens verrechnet. Die Verdienstsumme ist also die nach den TP für einen einzelnen Posten der Honorarabrechnung zustehende Summe vor Einrechnung des Einheitssatzes, der Entschädigung für Zeitversäumnis, der Auslagen und der USt.

1.3. Grundsatz der freien Vereinbarung

Sofern nicht eine freie Honorarvereinbarung³ zur Anwendung kommt, bestimmen sich die Vertretungskosten eines RA zumeist nach dem RATG.⁴ Dieses wurde 1969 eingeführt und seither insgesamt 27 Mal angepasst oder geändert. Die letzte Betragsanpassung erfolgte durch die Verordnung BGBl II 2001/227 (ZuschlagsV zum RATG). **Achtung:** Dieser Artikel ist anhand der geltenden Rechtslage erstellt worden;⁵ bei älteren Verfahren ist auf die Anwendbarkeit historischer Versionen des RATG zu achten!

Zur Systematik des RATG ist zu sagen, dass es aus **zwei Teilen** besteht. Der erste enthält in §§ 1–26 allgemeine Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Gesetzes, die Höhe der Bemessungsgrundlage und weitere allgemeine Berechnungsbestimmungen. Der zweite Teil enthält die sog Tarifposten, anhand derer unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlage die konkreten Honorar-beträge abgeleitet oder berechnet werden können.

2. Die Bemessungsgrundlage

2.1. Allgemeines

Die Bemessungsgrundlage besteht je nach Art des Verfahrens in folgendem Betrag (§ 3):

- **Zivilprozess:** Wert des Streitgegenstands

Mag. Alexander Putzer ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter Kat II am Institut für Arbeits- und Sozialrecht, Wohn- und Immobilienrecht und Rechtsinformatik der Universität Innsbruck und Assistent des Leiters der Rechtsabteilung der Raiffeisenbank Kleinwalsertal AG. Er war Rechtspraktikant im OLG-Sprengel Innsbruck. Kontaktadresse: Alexander.Putzer@uibk.ac.at.

¹ Sofern im Folgenden auf Bestimmungen des RATG Bezug genommen wird, wird auf die Nennung des Gesetzes verzichtet.

² Siehe hierzu insb *Thiele*, Anwaltskosten (2000); *Rechberger* (Hrsg), Kommentar zur ZPO³ (2003); *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht³ (2004); *Obermaier*, Das Kostenhandbuch (2005).

³ Siehe hierzu insb § 2.

⁴ BGBl 1969/189; idF BGBl I 2006/8.

⁵ Fassung nach BGBl I 2006/8.

- Exekutions- und Sicherungsverfahren: Wert des Anspruchs
- Konkurs- und Ausgleichsverfahren: Höhe der angemeldeten Forderung zuzüglich Nebengebühren
- Außerstreitverfahren: Wert des Verfahrensgegenstandes

Der entsprechende Betrag kann bei Gericht idR dem Aktendeckel entnommen werden, wobei zu beachten ist, dass ggf im Verfahren vorgenommene Betragsänderungen berücksichtigt wurden (werden idR von der Geschäftsabteilung auf den Aktendeckel handschriftlich vermerkt).

Die nachfolgenden §§ 4–14 enthalten weiterführende Bestimmungen zur Bemessungsgrundlage. Diese betreffen die Korrektur, die Bemängelung und die Änderung der Bemessungsgrundlage im Verfahren. Hier sollen nur ein paar besonders hervorstechende Bestimmungen erläutert werden.

2.2. Fremdwährungen

Ist die Bemessungsgrundlage in einer Fremdwährung – § 6, der noch aus Schillingzeiten stammt, spricht von einer „ausländischen Währung“ – angegeben, ist diese gem § 6 entsprechend dem Wechselkurs in EUR zu berechnen, der zu dem Zeitpunkt gilt, in dem die **Kostenentscheidung** gefällt wird. Zu einer ggf stattfindenden Änderung des Wechselkurses siehe im Folgenden Pkt 3.

2.3. Wertänderung

Besteht die Bemessungsgrundlage⁶ in einem **Geldbetrag**, so kommt bei einer Betragsänderung § 12 Abs 3 zur Anwendung. Dieser sieht eine mögliche Betragsänderung durch folgende Vorgänge vor:

- Klagsänderung
- Einschränkung des Klagebegehrens
- teilweise Erledigung des Streits

Alle bis zu der Wertänderung angefallenen Kosten sind noch auf Basis der „alten“ Bemessungsgrundlage zu berechnen. Der Wertänderung kommt aber eine unmittelbare Wirkung zu, dh bereits

die Kosten jenes Schriftsatzes oder jener Tagsatzung, durch die die Änderung erfolgt, sind nach dem „neuen“ Wert zu berechnen; ferner gilt dies selbstverständlich auch für die nach diesem Zeitpunkt anfallenden Kosten.

Für einen **nicht in Geld** bestehenden Streitgegenstand eines streitigen Zivilverfahrens oder Verfahrensgegenstand eines außerstreitigen Zivilverfahrens sieht § 8 Sonderbestimmungen für den Fall einer Wertänderung vor. Ändert sich der Wert der Bemessungsgrundlage im Zuge des Verfahrens dergestalt, dass die ursprüngliche Bewertung nicht mehr dem tatsächlichen Wert entspricht, ist eine Einigung der Parteien anzustreben; subsidiär ist aber eine Neufestsetzung des Wertes wie bei einer Bemängelung des Wertes durch einen nicht anfechtbaren Beschluss vorzunehmen (vgl § 7).

Wichtig ist, dass bei einer Kostenentscheidung dieser geänderte Wert der Berechnung **allen** bis zur Kostenentscheidung im jeweiligen Verfahren angefallenen Kosten zu Grunde zu legen ist, unabhängig davon, wann die Wertänderung vorgenommen wurde. Das bewirkt eine Rückwirkung der Wertänderung auf das gesamte Verfahren. Selbst die Kosten, die im Verfahren vor unteren Instanzen entstanden sind, werden auf diesem Weg im Zuge des Rechtsmittelverfahrens (quasi) neu berechnet, wenn sie erst von dem Rechtsmittelgericht bestimmt werden (Abs 3 leg cit).

Eine solche Änderung des Wertes vom Streitgegenstand oder Verfahrensgegenstand wird im Übrigen auch bei einer **Änderung des Wechselkurses** angenommen, wenn die Bemessungsgrundlage in einer Fremdwährung angegeben ist (Abs 4 leg cit).

2.4. Zusammenrechnung und Teilung von Werten (Forderungen)

Werden in einem Verfahren⁷ mehrere unterschiedliche Ansprüche geltend gemacht oder werden mehrere Verfahren verbunden, sind gem § 12 Abs 1 die ge-

⁶ Streit- oder Verfahrensgegenstand.

⁷ Gemeint sind Streitige und außerstreitige Zivilverfahren.

genständlichen Forderungen zu einer einzigen Bemessungsgrundlage zusammenzurechnen. Dem entsprechend sind gem Abs 2 leg cit auch bei der Trennung von mehreren geltend gemachten Ansprüchen den jeweiligen Teilverhandlungen die auf sie entfallenden Teilbeträge als Bemessungsgrundlage zu Grunde zu legen. Diese Regelungen gelten für die Dauer der jeweiligen Verbindung oder Trennung. Es ist den Kostenberechnungen also stets jener Betrag zu Grunde zu legen, über den gerade konkret verhandelt wird.

Damit Anwälte bei einer zu starken Verringerung der Bemessungsgrundlage nicht quasi „leer“ ausgehen, wurde mit § 12 Abs 4 zweiter Fall ein Auffangtatbestand geschaffen. Bei einer Einschränkung des Begehrens auf weniger als

- €1.450 im Gerichtshofverfahren vor dem Senat,
- €730 im Gerichtshofverfahren vor dem Einzelrichter oder
- €150 im bezirksgerichtlichen Verfahren

gilt, dass jeweils die angeführten Beträge als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Verfahrenskosten heranzuziehen sind.

Durch den Verweis auf § 12 Abs 4 erster Fall gilt aber auch hier die Einschränkung, dass die reduzierte Bemessungsgrundlage **keinesfalls höher** sein darf als die Hälfte der vorhergehenden, wenn der Streit- oder Verfahrensgegenstand betragsmäßig unter die oben genannte Grenze reduziert wird.

2.5. Unterhalts- und Rentenansprüche

Bei Forderungen auf Unterhalts- und Versorgungsbeträge sowie bei Forderungen auf Renten, die sich auf eine **Körperverletzung oder die Tötung eines Menschen** gründen (vgl etwa § 1327 ABGB), erfolgt die Wertfestsetzung gem § 9. Demnach gilt dann als Bemessungsgrundlage das Dreifache der Jahresleistung. Bei einer auf monatliche Zahlungen gerichteten Forderung ist der Monatsbetrag also mit 36 zu multiplizieren. Wird eine solche Leistung für einen kürzeren als einen dreijährigen Zeitraum eingefor-

dert, ist der Bemessung schlicht der Gesamtbetrag der eingeforderten Leistung zu Grunde zu legen.

Zu dieser Bestimmung bestehen allerdings wiederum Ausnahmen. Gemäß § 9 Abs 3 ist die Bemessungsgrundlage bei **Ehegatten- und Kindesunterhalt** nur das Einfache der Jahresleistung; der monatlich fällige Betrag ist also mit 12 zu multiplizieren. Im Falle einer Unterhaltsforderung für einen Zeitraum unter einem Jahr gilt das oben zur Unterschreitung des Dreijahreszeitraumes angeführte sinngemäß.

2.6. Einschränkung auf Nebengebühren

Wird eine vor Gericht anhängige Sache auf Nebengebühren eingeschränkt, so kommt die Sonderbestimmung von § 12 Abs 4 erster Fall lit a-c zur Anwendung. Demnach sind dann primär die dort genannten fixen Bemessungsgrundlagen einer Kostenberechnung zu Grunde zu legen. Dies allerdings mit der Einschränkung, dass die neue Bemessungsgrundlage **nicht höher** als die Hälfte der vorangegangenen sein darf.

2.7. Feste Bemessungsgrundlagen und Höchst- und Mindestwerte

Es gibt Verfahrensarten, für die der Gesetzgeber vorgesehen hat, dass als Streit- oder Verfahrensgegenstand nicht der tatsächliche Wert dessen, worüber verhandelt wird, sondern stets ein im Gesetz betragsmäßig festgelegter Wert zu gelten hat. Es sei noch angemerkt, dass das RATG und das GGG⁸ hier unterschiedliche Werte vorsehen; für die Berechnung der Anwaltskosten sind stets die Werte des RATG ausschlaggebend (logische Ausnahme sind die Auslagen für die Pauschalgebühr, die nach GGG berechnet werden). Grundsätzlich sind die festen Bemessungsgrundlagen in § 10 enthalten. Im Einzelnen sind dies:

- in Besitzstörungsverfahren €580 (Z 1 leg cit)

⁸ StF BGBl 1984/501; gF nach BGBl I 2006/8.

- in Bestandstreitigkeiten je nach Art und Größe der Bestandsache zwischen €1 000 und €2 000 (Z 2 leg cit)
- in MSch-Sachen sieht Z 3 leg cit eine äußerst kasuistische Regelung vor
- in Ehesachen €4 360 (Z 4 lit a leg cit)
- in Abstammungs- und Vaterschaftssachen €1 740 (Z 4 lit b leg cit)
- in Sachen des Handels- und Genossenschaftsregisters grundsätzlich nach dem im Antrag angegebenen Wert, mangels eines solchen mit dem Geschäftskapital; mindestens aber mit einem je nach Gesellschaftsform gestaffelten Betrag zwischen €2 180 und €14 530 (Z 5 leg cit)
- in Streitigkeiten nach § 1330 ABGB (Ehrenbeleidigungen) ist eine Obergrenze je nach Art der Begehung von entweder €19 620 oder €8 720 vorgegeben (Z 6 leg cit)
- in sog besonderen Feststellungsverfahren in Arbeitsrechtssachen darf die Bemessungsgrundlage €21 800 nicht überschreiten (Z 6a leg cit)
- bei Verbandsklagen eines Verbandes iSv § 29 KSchG beträgt die Bemessungsgrundlage mindestens €4 500 (Z 6b leg cit)
- bei Privatanklagen je nach Art des verfolgten Vergehens entweder €4 360 oder €8 720 (Z 7 leg cit)
- in Strafsachen nach dem MedienG € 8 720 (Z 8 leg cit)
- in Strafsachen für die Vertretung Privatbeteiligter je nach Art des Deliktes entweder €2 180 oder €4 360 (Z 9 leg cit)

Die drei letztgenannten Bemessungsgrundlagen für Strafsachen spielen aber aufgrund der Pauschal-Regelungen in TP 4 eine nur sehr geringe Rolle.

Darüber hinaus sieht § 77 Abs 2 ASVG vor, dass in Sozialrechtsstreitigkeiten über wiederkehrende Leistungen (Renten, Pensionen) bei der Festsetzung des Kostenersatzanspruchs des Versicherten unabhängig vom Grad seines Obsiegens eine Bemessungsgrundlage von € 3 600 zur Kostenberechnung heranzuziehen ist.

2.8. Sonderregelung für Exekutionssachen

In den oben angeführten Angelegenheiten war stets von Streit- und Verfahrensgegenständen die Rede. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Exekutions(Sicherungs)verfahren richtet sich – wie bereits erwähnt – gem § 3 nach dem Wert des jeweiligen Anspruchs. Dazu sieht § 13 als lex specialis Konkretisierungen vor. Die Bemessungsgrundlage variiert hier je nach der Position der betreffenden Person im Verfahren (betreibender Gläubiger, sonstiger Berechtigter, Verpflichteter, Drittschuldner oder Bieter/Ersteher).

Für Gläubiger und sonstige Berechtigte ist vorgesehen, dass eine Änderung der Bemessungsgrundlage während des Verfahrens nicht stattfindet. Diese Bestimmung ist iS einer teleologisch-systematischen Auslegung auch auf die Fälle der Verpflichteten, der Drittschuldner sowie der Bieter/Ersteher anzuwenden.

2.9. Subsidiäre Bemessungsgrundlagen

Sollte in einem Verfahren, das unter das RATG fällt (siehe § 1), trotz der erläuterten detaillierten Regelungen keine konkrete Bemessungsgrundlage feststellbar sein, greift als Auffangtatbestand § 14. Dieser legt folgende pauschalisierte Bemessungsgrundlagen fest:

- €21 800 im Gerichtshofverfahren vor dem Senat
- €7 270 in Gerichtshofverfahren vor dem Einzelrichter
- €730 in bezirksgerichtlichen Verfahren

3. Parteien- und Anwaltsmehrheit

Vertritt ein Anwalt mehrere Personen oder steht er im Verfahren mehreren Personen gegenüber (Streitgenossen), so gebührt ihm gemäß § 15 eine **Erhöhung seiner Entlohnung** (= Entgelt nach TP und Einheitssätze). Diese Erhöhung beträgt unabhängig davon, auf

welcher Seite (KI oder Bekl) mehrere Personen stehen, 10% für die erste zusätzliche – also die dritte – Person und 5% für jede weitere zusätzliche Person.

Die Erhöhung ist mit 50% des Entgelts gedeckelt, wobei bei der Berechnung dieser Grenze Reisekosten, Entschädigungen für Zeitversäumnis und sonstige Auslagen nicht zu berücksichtigen sind.

Beauftragt hingegen eine Partei mehrere Anwälte zu gemeinschaftlichem Tätigwerden, so hat jeder dieser Anwälte für die von ihm erbrachten Leistungen gem § 19 Anspruch auf die volle Entlohnung nach RATG.

4. (Bar)Auslagen

Vom RA für seine Mandanten gelegte Auslagen sind gem § 16 gesondert zu refundieren. In der Regel handelt es sich bei diesen Auslagen um die **Gerichtskosten und Postentgelte**. Für sie fällt auch keine USt an, weshalb sie sich in den anwaltlichen Kostennoten regelmäßig an der letzten Stelle befinden. § 16 gilt aber nur soweit § 23 (Einheitssätze) nichts anderes bezüglich der Auslagen anordnet.

5. Rundungen

Gem § 1 Abs 1 letzter Satz sind die sich nach dem RATG ergebenden Tarifrundungen auf **volle 10 Cent** zu runden. Mit Tarifrundungen sind alle Kalkulationsergebnisse gemeint, also sowohl die einzelnen Leistungsentgelte und Einheitssätze als auch das Gesamthonorar; Auslagen mE hingegen nicht. Da sowohl Auf- als auch Abrundungen vorgesehen sind, ist mE davon auszugehen, dass bis 4,9 Cent ab- und ab 5 Cent aufzurunden ist.

6. Die Einheitssätze

6.1. Wesen des Einheitssatzes

Der Einheitssatz (im Folgenden "ES") ist eine **pauschalisierte Abgeltung von**

Nebentätigkeiten. Ist eine Leistung nach TP 1, 2, 3, 4 oder 7 abzurechnen⁹ und waren zur Vorbereitung oder zur Erbringung der jeweiligen Leistung Nebentätigkeiten von Nöten, die eigentlich nach TP 5, 6 oder 8 abzurechnen wären,¹⁰ so können diese durch eine Pauschale in Form des ES abgegolten werden (§ 23). Ob diese pauschale Verrechnung vorgenommen wird oder die Nebentätigkeiten doch einzeln nach den TP abgerechnet werden, ist bei der Abrechnung gegenüber dem eigenen Mandanten gem § 23 Abs 2 dem RA überlassen.

Der ES ist in unterschiedlichen Ausprägungen vorgesehen: als einfacher (Abs 3 leg cit), als doppelter (Abs 4-8 leg cit), als dreifacher (Abs 9 leg cit) und als vierfacher (Abs 9 leg cit).

Der ES wird stets als ein prozentueller Anteil der Verdienstsomme angegeben. Ausdrücklich nicht Teil der Verdienstsomme sind hierbei die Reisekosten, die Entschädigung für Zeitversäumnis und sonstige Auslagen des RA.

6.2. Der einfache Einheitssatz

Bei einem Streitwert bis einschließlich € 10 170 gebührt der höhere Satz von 60% der Verdienstsomme. Ist der Streitwert höher, steht dem Anwalt ein Zuschlag von 50% der Verdienstsomme zu.

Das Gesetz geht von diesen einfachen ES als Standardfall aus. Sofern nichts anderes angeordnet wird, sind Nebenkosten also mit diesem ES zu verrechnen (§ 23 Abs 4).

Nebenleistungen, die für außergerichtliche Verhandlungen anfallen, sind nicht vom ES gedeckt, sofern die entsprechenden Verhandlungen der Vermeidung oder der vergleichsweisen Beilegung eines Gerichtsverfahrens dienen. Sie sind dann nach den jeweils anzuwendenden TP abzurechnen. Dies gilt allerdings nur, wenn diese Nebenleistungen

⁹ Das sind insb alle Schriftsätze für gerichtliche Verhandlungen, gerichtliche Tagsatzungen (auch sog frustrierte), Wartezeiten für Tagsatzungen und die Kommissionen (Vornahme von Geschäften außerhalb der Kanzlei und nicht im Rahmen einer gerichtlichen Tagsatzung).

¹⁰ Das sind insb alle Schreiben (Briefe) und Besprechungen (auch telefonische).

gen einen erheblichen Aufwand an Zeit und Mühe verursacht haben (§ 23 Abs 4).

Kommt es gar nicht mehr dazu, dass eine bereits vorbereitete Leistung erbracht wird, weil die Hauptsache zuvor erledigt wird, so sind die zur Vorbereitung angefallenen Nebenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie die zuletzt genannten Vorbereitungshandlungen ebenfalls nicht mit ES, sondern über die jeweiligen TP zu verrechnen (§ 23 Abs 4 letzter Satz).

6.3. Der doppelte Einheitssatz

Zu der Regel des Abs 4 gibt es zahlreiche Ausnahmen, wonach der doppelte ES, also je nach Höhe der Bemessungsgrundlage entweder 100% oder 120% der Verdienstsumme, verrechnet werden darf.

6.3.1. Verhandlungen außerhalb des Kanzleisitzes

Gemäß Abs 5 leg cit steht der doppelte ES für die Vorbereitung der meisten Arten von Verhandlungen zu, die außerhalb des Kanzleisitzes des Anwalts stattfinden. Der doppelte ES kommt sowohl zur Anwendung, wenn die entsprechende Leistung vom Anwalt selbst verrichtet wird, als auch wenn er sich eines Substituts bedient. Stets aber nur dann, wenn der Anwalt auf gesonderten Ersatz der Reisekosten und der Zeitversäumnis verzichtet oder ihm das Gericht diese Kosten nicht zuerkennt,¹¹ weil er einen Substitut hätte beauftragen können.

Die entsprechenden Verhandlungsarten werden im Gesetz taxativ aufgezählt: Es sind demnach jene, deren Abrechnung anhand folgender TP erfolgt:

- TP 3A II
- TP 3B II
- TP 3C II
- TP 4 I 5
- TP 4 I 6

Außerdem gebührt der doppelte ES für jene Nebenleistungen, die im strafgerichtlichen Verfahren der Vorbereitung von Leistungen für Privatbeteiligte gem

¹¹ Ansonsten werden diese Kosten nach TP 9 verzeichnet.

TP 4 II dienen, wenn die Leistung außerhalb des Ortes des Kanzleisitzes vorzunehmen ist (auch hier nur bei Wegfall der gesonderten Abrechnung von Reisekosten und Zeitversäumnis).

6.3.2. Zahlungsbefehl und Klagebeantwortung

Ist in einem Verfahren ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen oder ist gem den Bestimmungen der ZPO die Klagebeantwortung aufzutragen,¹² ordnet Abs 6 leg cit an, dass der doppelte ES für die Vorbereitung folgender Leistungen zusteht:

- Klage
- Einspruch gegen den Zahlungsbefehl
- Beantwortung der Klage

Dies gilt aber nur, soweit Abs 7 leg cit nicht zur Anwendung kommt (siehe hierzu im Folgenden Pkt c).

6.3.3. Zahlungsbefehl bei niedriger Bemessungsgrundlage

Wird in einer Rechtsstreitigkeit ein Geldbetrag eingefordert, der € 360 nicht übersteigt, und wird ein bedingter Zahlungsbefehl erlassen, kommt für die Vorbereitung der Klage eigentlich der einfache ES zur Anwendung. Wird aber gegen den Zahlungsbefehl ein Einspruch erhoben, so gebührt für die Vorbereitung der Klage der doppelte ES (Abs 7 leg cit). Diese Bestimmung kommt nur auf Klagen zur Anwendung, die nach TP 2 verrechnet werden (siehe hierzu TP 2 Abschnitt I Z 1 lit a).

6.3.4. Exekutionsverfahren

Im Exekutionsverfahren gebührt gem Abs 8 leg cit der doppelte ES für die Vorbereitung von Anträgen auf Exekutionsbewilligung und Anträgen des betreibenden Gläubigers auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Akten und Urkunden, sofern sie mit einem Exekutionsantrag verbunden sind (siehe TP 3A Abschnitt I Z 2).

6.4. Der dreifache und der vierfache Einheitssatz

In § 23 Abs 9 sind schließlich der dreifache und der vierfache ES geregelt.

¹² Siehe hierzu §§ 229, 230 und 239 ZPO.

Demnach gebührt in Berufungsverfahren, in denen keinerlei Ergänzungen des erstinstanzlichen Verfahrens vorgenommen werden, für die Vorbereitung der Berufung und die Berufungsbeantwortung der dreifache ES.

Ist die Berufungsverhandlung außerhalb des Ortes des Kanzleisitzes persönlich oder durch einen Substitut zu verrichten und werden weder Reisekosten noch Zeitversäumnis gem TP 9 verrechnet oder zugesprochen (siehe Abs 5 leg cit), so steht dem Anwalt sogar der vierfache ES zu.

Wird der drei- oder vierfache ES verrechnet, so sind damit zugleich alle mit der Verrichtung der entsprechenden Berufungsverhandlung verbundenen Leistungen abgegolten.

Kommt § 50 Abs 1 ZPO zur Anwendung, betrug die Bemessungsgrundlage im erstinstanzlichen Verfahren also nicht mehr als € 2.000 (Einschränkung der Berufungsgründe auf Nichtigkeit und unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache), so kommt Abs 9 leg cit doch nicht zur Anwendung. Die entsprechenden Nebenleistungen werden in diesem Fall mit dem einfachen ES abgegolten.

7. Elektronischer Rechtsverkehr

Für den elektronischen Rechtsverkehr sind im RATG in Form von § 23a Sonderregelungen vorgesehen.

Der Anwalt erhält zusätzlich zu seiner Entlohnung € 3,20, wenn er das verfahrenseinleitende Schriftstück im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs einbringt. Eine Erhöhung um € 7 steht im Grund- und Firmenbuchsachen für die Einbringung sämtlicher Urkunden, die in das Grundbuch oder in das Firmenbuch aufgenommen werden, im elektronischen Weg zu.

8. Die Tarifposten

Das RATG hat 9 TP. Diese sind in sich gegliedert; es gibt Varianten (Großbuchsta-

ben),¹³ Abschnitte (römische Ziffern), Absätze, Ziffern (arabische Ziffern) und literae (Kleinbuchstaben). Die Unterteilung ist aber nicht einheitlich, manche TP haben nur Absätze, manche haben stattdessen Abschnitte (die dann in literae unterteilt sind), in einigen sind Abschnitte mit Ziffern und literae kombiniert.

Im folgenden Teil des vorliegenden Artikels soll vor allem die **innere Gliederung** der einzelnen TP erläutert werden. Darüber hinaus werden die **wesentlichen Inhalte** der TP dargestellt, eine detaillierte Angabe aller jeweils erfassten Leistungen kann hingegen dem Gesetz und den einschlägigen Gesetzessammlungen entnommen werden.

8.1. Tarifpost 1

TP 1 regelt die Entlohnung für **einfachste Schriftsätze** (Anfragen, Mitteilungen und Ansuchen an das Gericht); dies sind beispielsweise Fristsetzungsanträge, Vertragsbitten und Ansuchen um Akteneinsicht.

Systematisch gliedert sich TP 1 in sechs Teilbereiche

- I: Aufzählung der erfassten Schriftsätze in allen Verfahrensarten (zB bloße Anzeigen, Urkundenvorlagen, Mitteilungen über Vollmachtenkündigungen)
- II: Aufzählung der erfassten Leistungen im Zivilprozess (zB Klagszurücknahmen, leere Einsprüche gegen Zahlungsbefehle, Anträge auf Urteilsberichtigungen)
- IIa: Aufzählung der erfassten Leistungen im außerstreitigen Verfahren (zB Anträge auf Beschluss-Berichtigungen)
- III: Aufzählung der erfassten Leistungen im Exekutionsverfahren (zB Exekutionsanträge bezüglich körperlicher beweglicher Sachen, Forderungsanmeldungen)
- IV: Aufzählung der Leistungen im Konkurs- und Ausgleichsverfahren (Konkurseröffnungsanträge und Forderungsanmeldungen)
- Einteilung der tarifmäßigen Höhe der Entlohnung für alle unter TP 1 fallenden Leistungen
- TP 1 beträgt

¹³ Im Gesetz wird auch hier der Ausdruck „Abschnitte“ verwendet; siehe § 23 Abs 5.

Bgrl in € (bis einschl)	Entlohnung in €
40	2,70
40–70	3,80
70–110	4,90
110–180	5,50
180–360	6,00
360–730	7,30
730–1 090	9,70
1 090–1 820	10,60
1 820–3 630	11,90
3 630–5 450	14,20
5 450–7 270	17,60
7 270–10 170	23,30
10 170– 34 820	23,30 zuzüglich 2,70 je angefangene weitere 1 450 ¹⁴
34 820– 36 340	71,90
36 340– 363 360	71,90 zuzüglich 0,1‰ des Be- trages, der 36 340 überschreitet ¹⁵
>363 360	104,60 zuzüglich 0,05‰ des Betrages, der 363 360 überschrei- tet ¹⁶

Gedeckelt ist TP 1 bei € 208,20 pro erbrachter Leistung. Das heißt, die Höchstbemessungsgrundlage, ab der keine Erhöhung der Entlohnung mehr vorgesehen ist, beträgt nach TP 1 € 2 435 360.

8.2. Tarifpost 2

TP 2 ist unterteilt in zwei Abschnitte:

- I: Schriftsätze
 - II: Tagsatzungen
- Jeder dieser beiden Abschnitte besteht aus fünf weiteren Bausteinen:
- Z 1: Zivilprozess
 - Z 2: Exekutionsverfahren
 - Z 3: Außerstreitverfahren
 - Z 4: Konkurs- und Ausgleichsverfahren

¹⁴ Berechnung: $Bgrl - 10\,170 = a$; $(a/1\,450) = b$; b stets auf ganze Zahl aufrunden = $\sim b$; $(\sim b * 2,70) + 23,30 =$ Entlohnung.

¹⁵ Berechnung: $Bgrl - 36\,340 = x$; $(x/10\,000) + 71,9 =$ Entlohnung.

¹⁶ Berechnung: $Bgrl - 363\,360 = y$; $(y/20\,000) + 104,6 =$ Entlohnung.

➤ konkrete Entlohnungsregelung

Von Abschnitt I sind zahlreiche Schriftsätze erfasst, deren Erstellung zwar idR keinen besonders hohen Arbeitsaufwand bedeutet, die aber doch anspruchsvoller sind, als die einfachen Schriftsätze nach TP 1. Es handelt sich dabei vor allem um **einfachere verfahrenseinleitende Schriftsätze und deren Beantwortungen**; beispielsweise Klagen auf Zahlung des Kaufpreises einer beweglichen Sache oder des Entgelts für Arbeiten und Dienste, Klagen auf Zahlung des Bestandszinses oder Widersprüche gegen VU.

Außerdem bildet TP 2 den **Auffangtatbestand** für alle Schriftsätze, die weder unter TP 1 noch unter TP 3 fallen.

Abschnitt II regelt die tarifmäßige Entlohnung für **einfachste Verhandlungen**, deren Verrichtung weder der Klärung der Sach- noch der Rechtslage dient;¹⁷ beispielsweise reine Vergleichstagsatzungen.

➤ TP 2 beträgt nach Abschnitt I:

Bgrl in € (bis einschl)	Entlohnung in €
40	11,90
40–70	17,60
70–110	23,30
110–180	25,70
180–360	29,10
360–730	34,90
730–1 090	46,40
1 090–1 820	52,30
1 820–3 630	58,00
3 630–5 450	69,60
5 450–7 270	86,80
7 270–10 170	115,80
10 170– 34 820	115,80 zuzüglich 11,90 je angefangene weitere 1450 ¹⁸
34 820– 36 340	330,00
36 340– 363 360	330,00 zuzüglich 0,5‰ jenes Betrages, der 36 340 überschreitet ¹⁹
>363 360	493,51

¹⁷ Siehe *Obermaier*, Das Kostenhandbuch (2005) Rz 557.

¹⁸ Berechnung: $Bgrl - 10\,170 = a$; $(a/1\,450) = b$; b stets auf ganze Zahl aufrunden = $\sim b$; $(\sim b * 11,90) + 115,80 =$ Entlohnung.

¹⁹ Berechnung: $Bgrl - 36\,340 = x$; $(x/2\,000) + 330 =$ Entlohnung.

	zuzüglich 0,25‰ jenes Betrages, der 363 360 überschreitet ²⁰
--	-------------------------------------------------------------------------------

Die höchste Entlohnung nach TP 2 liegt bei € 1 039,70, was einer Bemessungsgrundlage von € 2 548 120 entspricht.

Die Entlohnung für die Tagsatzungen nach TP 2 Abschnitt II richtet sich für die erste Stunde nach dem Schema für Abschnitt I. Für jede weitere begonnene Stunde gebührt die Hälfte dieser Entlohnung mit einer Höchstgrenze von € 520.

Verspätet sich der Beginn einer TP 2-Tagsatzung, so gebührt gem Anm 2 zu TP 2 für die erste halbe Stunde des Wartens keine Entlohnung, für jede weitere begonnene halbe Stunde ein Viertel der Entlohnung nach diesem TP mit einer Höchstgrenze von € 6.

Ist der Anwalt von der Abberaumung einer Tagsatzung nicht rechtzeitig verständigt worden und erschienen, oder wird sie mangels eines Zustellausweises nicht abgehalten, wengleich der Anwalt erschienen ist, kann er seinen Aufwand mit der Hälfte der Entlohnung nach TP 2, höchstens aber mit € 11,90 verrechnen.

8.3. Tarifpost 3

TP 3 ist die umfangreichste Tarifpost. Sie setzt sich zusammen aus drei Varianten:

- **A: aufwändigere Schriftsätze und Tagsatzungen**, die der Klärung der Sach- und Rechtslage dienen (vor allem erstinstanzliches Verfahren)
- **B: Berufungen, Rekurse, Beantwortungen dieser Schriftsätze und Berufungs-/Rekursverhandlungen** (zweitinstanzliches Verfahren)
- **C: Rechtsmittel an den OGH und deren Beantwortungen sowie Verhandlungen vor dem OGH und dem EuGH** (höchstgerichtliches Verfahren)

8.3.1. Tarifpost 3A

TP 3A ist wiederum unterteilt in drei Abschnitte:

- **I: Schriftsätze**
- **II: Tagsatzungen**

- **III: Angeordnete Teilnahme an der Befundaufnahme durch einen Sachverständigen.**²¹

Unter TP 3A Abschnitt I fallen insb all jene verfahrenseinleitenden Schriftsätze und Beantwortungen dieser, die nicht schon unter TP 2 fallen; außerdem alle Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, die gegnerischen Äußerungen auf solche Anträge und die Widersprüche gegen eine bewilligte einstweilige Verfügung sowie ferner alle Kostenrekurse und Beantwortungen dieser.

Abschnitt II erfasst alle Tagsatzungen, die nicht von TP 2 erfasst sind, also grundsätzlich all jene, die der Klärung von Sach- und Rechtsfragen dienen.

Gem Abschnitt III gebührt die Entlohnung nach TP 3A auch für die Teilnahme des RA an der Befundaufnahme durch einen Sachverständigen, sofern das Gericht die Teilnahme angeordnet hat. Hier weist das Gesetz allerdings eine offenbare und zweifelsohne ungewollte Lücke auf, weil Abschnitt III weder Entlohnungsbeträge festlegt noch auf eines der in den vorangegangenen Abschnitten I und II festgelegten Schemata verweist. Es fehlt also eine Angabe über die konkrete Höhe der Entlohnung für diese Leistung. Diese echte Gesetzeslücke ist im Wege der Analogie²² zu schließen.²³ Da Abschnitt III ein Teil des TP 3A ist, kann auf die systematisch nahe liegenden Abschnitte I und II zurückgegriffen werden; fraglich bleibt aber, ob eine Entlohnung unter analoger Anwendung des Schemas nach I oder nach II zu erfolgen hat. Eine systematische Analyse der Tarifposten zeigt zwar, dass sie primär als pauschalisierte Entgelte konzipiert sind.²⁴ Es zeigt sich aber auch, insb bei einer systematischen Zusammenschau der TP 3, TP 4 I Z 5 und 6, TP 7 und TP 8, dass für Verrichtungen außerhalb der Kanzleiräumlichkeiten stets anstelle pauschalisierter Abgeltungen zeitabhängige vorgesehen sind. Es ist daher im Rahmen der systematischen Auslegung davon auszugehen, dass das Berechnungsschema von TP 3A II analog anzuwenden ist.²⁵

²⁰ Berechnung: $Bgrl - 363\,360 = y$; $(y/4\,000) + 493,51 = \text{Entlohnung}$.

²¹ Wenn nicht durch das Gericht angeordnet, ist die Teilnahme mE als Kommission nach TP 7 zu verrechnen.

²² Siehe *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991) 473 ff.

²³ AA *Obermaier*, aaO, Rz 602.

²⁴ *Obermaier*, aaO, Rz 602.

²⁵ AA *Obermaier*, aaO, Rz 602.

Die konkreten Entlohnungen sind somit:
Nach TP 3A I:

Bgrl in € (bis einschl)	Entlohnung in €
40	23,30
40–70	34,90
70–110	46,40
110–180	51,20
180–360	58,00
360–730	69,60
730–1 090	92,70
1 090–1 820	104,10
1 820–3 630	115,80
3 630–5 450	138,90
5 450–7 270	173,50
7 270–10 170	231,20
10 170– 34 820	231,20 zuzüglich 23,30 je angefangene weitere 1 450 ²⁶
34 820– 36 340	650,60
36 340– 363 360	650,60 zuzüglich 1‰ jenes Be- trags, der 36 340 überschreitet ²⁷
>363 360	977,60 zuzüglich 0,5‰ jenes Betrags, der 363 360 überschrei- tet ²⁸

Die Höchstgrenze liegt bei € 13 860,20 was einer Höchstbemessungsgrundlage von € 26 128 560 entspricht.

Nach TP 3A II und III:

Für die erste Stunde jeder Verrichtung gebührt die Entlohnung nach Abschnitt I. Für jede weitere begonnene Stunde ist nur mehr die Hälfte dieser Entlohnung mit einer Höchstgrenze von € 6 930,20 zu verrechnen.

8.3.2. Tarifpost 3B

TP 3B gebührt nach Abschnitt I für Berufungen und Rekurse sowie deren Beantwortungen und auch für Beschwerden. Nach Abschnitt Ia sind auch Schriftstücke in Berufungsverfahren gem § 473a ZPO erfasst. Ab-

²⁶ Berechnung: $Bgrl - 10\,170 = a$; $(a/1\,450) = b$; b stets auf ganze Zahl aufrunden = $\sim b$; $(\sim b * 23,30) + 231,20 =$ Entlohnung.

²⁷ Berechnung: $Bgrl - 36\,340 = x$; $(x/1\,000) + 650,60 =$ Entlohnung.

²⁸ Berechnung: $Bgrl - 363\,360 = y$; $(y/2\,000) + 977,60 =$ Entlohnung.

schnitt II regelt die Entlohnung für mündliche Berufungs- und Rekursverhandlungen.

Gem Abschnitt I beträgt die Entlohnung nach TP 3B:

Bgrl in € (bis einschl)	Entlohnung in €
40	29,10
40–70	43,50
70–110	58,00
110–180	64,00
180–360	72,40
360–730	86,80
730–1 090	115,80
1 090–1 820	130,10
1 820–3 630	144,60
3 630–5 450	173,50
5 450–7 270	216,70
7 270–10 170	289,00
10 170– 34 820	289,00 zuzüglich 29,10 je angefangene weitere 1 450 ²⁹
34 820– 36 340	812,80
36 340– 363 360	812,80 zuzüglich 1,25‰ jenes Betrages, der 36 340 überschreitet ³⁰
>363 360	1 221,575 zuzüglich 0,625‰ jenes Betrags, der 363 360 überschrei- tet ³¹

Die Höchstgrenze beträgt € 17 325,30, was einer Höchstbemessungsgrundlage von € 26 129 320 entspricht.

Nach Abschnitt Ia gebührt für die dort genannten Schriftsätze die Hälfte des sich nach Abschnitt I ergebenden Betrags.

Für die Verhandlungen nach Abschnitt II gebührt für die erste Stunde der Betrag nach Abschnitt I, für jede weitere angefangene Stunde die Hälfte dieser Summe mit einer Höchstgrenze von € 8 662,70.

8.3.3. Tarifpost 3C

²⁹ Berechnung: $Bgrl - 10\,170 = a$; $(a/1\,450) = b$; b stets auf ganze Zahl aufrunden = $\sim b$; $(\sim b * 29,10) + 289,00 =$ Entlohnung.

³⁰ Berechnung: $Bgrl - 36\,340 = x$; $(x/800) + 812,80 =$ Entlohnung.

³¹ Berechnung: $Bgrl - 363\,360 = y$; $(y/1\,600) + 1\,221,575 =$ Entlohnung.

Unter TP 3C fallen laut Abschnitt I Revisionen, Revisionsreurse und Reurse an den OGH sowie Beantwortungen dieser Schriftsätze. Gem Abschnitt II gilt dies auch für mündliche Verhandlungen über Revisionen und Revisionsreurse.

Abschnitt III regelt noch die Entlohnung für mündliche Verhandlungen im Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH.

Die Entlohnung nach Abschnitt I beträgt:

Bgrl in € (bis einschl)	Entlohnung in €
40	34,90
40–70	52,30
70–110	69,60
110–180	76,60
180–360	86,80
360–730	104,10
730–1 090	138,90
1 090–1 820	156,30
1 820–3 630	173,50
3 630–5 450	208,20
5 450–7 270	260,10
7 270–10 170	346,70
10 170– 34 820	346,70 zuzüglich 34,90 je angefangene weitere 1 450 ³²
34 820– 36 340	974,90
36 340– 363 360	974,90 zuzüglich 1,5‰ des Betrags, der 36 340 überschreitet ³³
>363 360	1 465,43 zuzüglich 0,75‰ des Betrags, der 363 360 überschreitet ³⁴

Die Höchstgrenze beträgt hier € 20 790,40, was einer Höchstbemessungsgrundlage von € 26 129 453,30 entspricht.

Die Entlohnung für Verhandlungen nach Abschnitt II entspricht für die erste Stunde dem Schema des Abschnitt I, für jede weitere angefangene Stunde die Hälfte des entsprechenden

Betrags mit einer Höchstgrenze von € 10 395,20.

Die EuGH-Verhandlungen werden gem Abschnitt III mit dem doppelten des Betrages nach Abschnitt II abgegolten, dh für jede weitere Stunde nach der ersten gebührt wiederum die volle Entlohnung nach Abschnitt I. Allerdings legt Abschnitt III keine eigenen Höchstgrenzen fest, weshalb die des Abschnitts II gelten³⁵ (€ 20 790,40 für die erste, € 10 395,20 für jede weitere angefangene Stunde).

8.3.4. Anmerkungen zu TP 3

Neben Konkretisierungen und der Entlohnungsregelung bei der Verbindung bestimmter Schriftsätze regeln die Anmerkungen zu TP 3 auch die gleichen Fälle der Wartezeit und der nicht stattfindenden Tagsatzungen wie bereits bei TP 2 dargestellt. Hier gebührt für die Wartezeit ein Viertel der Entlohnung, die es nach **TP 2** gäbe, die Höchstgrenze liegt bei € 11,90. Für die nicht stattfindenden Tagsatzungen gebührt die Hälfte der Entlohnung nach TP 2 bis maximal € 23,30.

8.4. Tarifpost 4

TP 4 regelt die Entlohnung für Schriftsätze und den Verfahrensaufwand; in

- I: Strafverfahren, die entweder über Privatanklage oder Anträge nach dem MedienG eingeleitet werden
- II: Strafverfahren für die Vertretung der Privatbeteiligten.

Für alle diese Verfahrensarten sind die entsprechenden Entlohnungen durch Fixbeträge ohne Steigerungsstufen in den einzelnen Ziffern und literae genannt.

Die Anmerkungen zu TP 4 enthalten wiederum Bestimmungen über Wartezeiten und ausfallende Tagsatzungen (vgl TP 2). Bei Verhandlungen wegen Vergehen vor dem BG gebührt sowohl für den Vertreter des Privatanklägers als auch für jenen des Privatbeteiligten für Wartezeiten eine Pauschale von € 6,00 und für ausfallende Tagsatzungen eine Pauschale von € 11,90. Die Vertreter der Privatankläger und Privatbeteiligten erhalten im Verfahren vor dem Gerichtshof und im Verfahren aufgrund selbständiger Anträge nach dem MedienG für Wartezeiten pauschal € 11,90 – als Wartezeit gilt dabei auch die Zeit der Beratung des Ge-

³² Berechnung: Bgrl – 10 170 = a; (a/1 450) = b; b stets auf ganze Zahl aufrunden = ~b; (~b*34,90) + 346,70 = Entlohnung.

³³ Berechnung: Bgrl – 36 340 = x; (3*x/2 000) + 974,90 = Entlohnung.

³⁴ Berechnung: Bgrl – 363 360 = y; (3*y/4 000) + 1 465,43 = Entlohnung.

³⁵ Arg „der sich nach Abschnitt II ergebenden Entlohnung“.

richtshofs – und für ausfallende Tagsatzungen pauschal € 23,30.

8.5. Tarifpost 5

TP 5 regelt die Entlohnung für das **Verfassen und Abfertigen einfacher Schreiben**, so zB für Mahnschreiben, kurze Berichte oder Einladungen.

Die Entlohnung nach TP 5 beträgt:

Bgrl in € (bis einschl)	Entlohnung in €
70	2,70
70–180	3,60
180–360	4,10
360–730	4,90
730–1 820	6,00
1 820– 2 910	7,10
> 2 910	7,10 zuzüglich 2,10 je angefangene weitere 1 450 ³⁶

Die Höchstgrenze liegt bei € 69,60. Diese Regelung hat zur Folge, dass ab einer Bemessungsgrundlage von € 44.960,10 keine Steigerung der Entlohnung mehr vorgesehen ist.

8.6. Tarifpost 6

Für das **Verfassen und Abfertigen aller Briefe**, die weder unter TP 5 fallen noch Rechtsgutachten oder Vertragsurkunden³⁷ darstellen, gebührt die Entlohnung nach TP 6. Sie beträgt das Doppelte der Entlohnung die sich nach TP 5 ergäbe; mit einer Höchstgrenze von € 138,90 (keine Steigerung mehr ab € 44 960,10).

Bloße Informationen aus den Akten werden je nachdem, ob sie TP 5 oder TP 6 entsprechen, mit der Hälfte des jeweiligen Betrags abgegolten (siehe Anm zu TP 5 und TP 6).

8.7. Tarifpost 7

³⁶ Berechnung: Bgrl – 2 910 = a; (a/1 450) = b; b stets auf ganze Zahl aufrunden = ~b; (~b*2,10) + 7,10 = Entlohnung.

³⁷ Diese werden nach freier Honorarvereinbarung abgerechnet; zur Bemessung der Höhe siehe § 8 AHK. Für Rechtsgutachten wird als Höchstgrenze der doppelte Betrag nach TP 3 C empfohlen (§ 8 Abs 2 AHK). Für Vertragsurkunden wird eine Abrechnung nach dem Notariatstarifgesetz, StF BGBl 576/1973, gF BGBl I 2006/8, empfohlen (§ 8 Abs 5 AHK).

TP 7 regelt die sog **Kommissionen**, das sind Geschäfte, die außerhalb der Rechtsanwaltskanzlei und nicht im Rahmen einer gerichtlichen Verhandlung erledigt werden. Die Kommissionen sind in drei Absätzen geregelt:

- Abs 1 für jene Kommissionen, die in der Regel von Rechtsanwaltsgehilfen erledigt werden; beispielsweise Erhebungen bei Behörden
- Abs 2 für die Beteiligung am Vollzug einer Exekutions(Sicherungs)handlung, die durch einen RA oder einen RAA vorzunehmen ist
- Abs 3 für alle Kommissionen, die unter keine andere TP fallen und die von einem RA oder einem RAA vorzunehmen sind; beispielsweise Aktenstudium außerhalb der Kanzlei oder außergerichtliche Augenscheinnahme.

Nach TP 7 gibt es zwei Varianten der Entlohnung. Diese beträgt pro begonnener halben Stunde:

- Entlohnung wie nach TP 6 (= doppelte Entlohnung nach TP 5) zuzüglich Entschädigung für Zeitversäumnis (TP 9 Z 4) und Fahrtkosten für ein Massenbeförderungsmittel für alle Kommissionen iSd Abs 1
- für Kommissionen nach Abs 1, wenn sie ausnahmsweise durch einen RA oder einen RAA zu verrichten sind, sowie jene nach Abs 2 und 3 die doppelte Entlohnung nach TP 6 (= vierfache nach TP 5), höchstens jedoch €277,50.

8.8. Tarifpost 8

Die Entlohnung für **Besprechungen (auch im Fernsprechweg)** richtet sich nach TP 8. Die Regelentlohnung findet sich in Abs 1 dieser TP und beträgt pro begonnener halber Stunde:

Bgrl in € (bis einschl)	Entlohnung in €
70	9,70
70–180	14,20
180–360	18,90
360–730	23,30
730–1 820	34,90
1 820– 20 670	34,90 zuzüglich 7,30

	je angefangene weitere 1 450 ³⁸
20 670– 21 800	137,10
> 21 800	137,10 zuzüglich 3,80 je angefangene weitere 1 450 ³⁹

Die Höchstgrenze der Entlohnung liegt hier bei € 462,30 pro halber Stunde.

Dauert eine Besprechung aber weniger als 10 Minuten, ist sie mit 40% dieser Regelentlohnung abzugelten.

Auch besonders kurze Mitteilungen im Fernsprechweg fallen nicht unter diese Regelentlohnung, sondern sind nach TP 5 abzurechnen (ausgenommen rechtliche Belehrungen).

8.9. Tarifpost 9

TP 9 regelt die Entschädigung für Kosten, die durch **Dienstreisen** verursacht werden:

- Z 1 für Reisekosten
- Z 2 für Verpflegungskosten
- Z 3 für Übernachtungskosten und
- Z 4 für Zeitversäumnis durch Reise- und Wartezeit

Als Dienstreise iSd TP 9 gilt die Vertretung in gerichtlichen Verfahren, die an einem Ort abgehalten werden, der sich in einer Entfernung von zumindest zwei Kilometern von dem Ort befindet, an dem der Sitz der Kanzlei ist. Dabei gilt, dass die Entlohnung nach TP 9 stets zusätzlich zur Entlohnung für die eigentliche Geschäftsvornahme verrechnet werden darf.⁴⁰

Eine Ausnahme zur Ort-zu-Ort-Regelung gilt für Orte, an denen eine Straßenbahn oder ein Autobus die einzelnen Ortsteile verbindet. Dort darf auch für Geschäfte, die in diesem Ort erledigt werden, der Preis für die Benützung der entsprechenden Beförderungsmittel verrechnet werden, wengleich sich der Kanzleisitz auch in diesem Ort befindet (Anm 1 zu TP 9).

³⁸ Berechnung: $Bgrl - 1\,820 = a$; $(a/1\,450) = b$; b stets auf ganze Zahl aufrunden = $\sim b$; $(\sim b * 7,30) + 34,90 =$ Entlohnung.

³⁹ Berechnung: $Bgrl - 21\,800 = a$; $(a/1\,450) = b$; b stets auf ganze Zahl aufrunden = $\sim b$; $(\sim b * 3,80) + 137,10 =$ Entlohnung.

⁴⁰ Zum Verhältnis der Reisekostenabrechnung zum Einheitssatz siehe § 23 Abs 5 und 9 und oben Pkt F 3 a) und F 4.

Als Reisekosten sind gem Abs 1 lit a des TP 9 primär pauschal die Kosten der Beförderung durch Massenbeförderungsmittel (zB Bahn, Bus, Flugzeug) für die entsprechende Strecke zu verrechnen. Für RA und RAA gebührt dabei die höchste, für andere Mitarbeiter die zweithöchste Beförderungsklasse.

Sofern die Benützung eines solchen Beförderungsmittels nicht möglich oder unzutunlich ist, ist die Benützung eines PKW zu verrechnen. Bei Benützung eines eigenen PKW des RA geschieht dies durch die Zugrundelegung des amtlichen Kilometergeldes⁴¹ (Abs 1 leg cit). Ist auch kein PKW zu benützen, gebührt subsidiär eine pauschale Wegentschädigung von € 11,90 pro begonnene Stunde der Fahrt.

Die Verpflegungskosten gem Abs 2 leg cit in Form jener Kosten, die üblicherweise am jeweiligen Aufenthaltsort für entsprechende Hauptmahlzeiten anfallen, gebühren nur dann, wenn der Vertreter mindestens drei Stunden von seinem **Wohnort** abwesend ist.

Als Übernachtungskosten gelten laut Abs 3 leg cit die für eine angemessene Unterbringung am Aufenthaltsort üblichen Kosten. Sie sind für jede Nacht zu verrechnen, die der RA außerhalb seines **Wohnorts** verbringt.

Die sog Entschädigung für Zeitversäumnis umfasst nach Abs 4 leg cit jede begonnene Stunde, die auf dem Weg zum oder vom Ort der Verrichtung zugebracht wird und jede angefangene Stunde, die erforderlicherweise am Ort der Verrichtung, aber nicht zur Verrichtung des eigentlichen Geschäfts verbracht wird. Damit sollen mE durch TP 9 vor allem Reise- und Wartezeiten abgegolten werden.⁴² Pro angefangene Stunde gebührt ein Betrag von € 24,10.

9. Der Normalkostentarif

Der NKT wird aufgrund von § 24 in Form einer Verordnung durch das BMJ erlassen. Er regelt die Entlohnung für **regelmäßig vor-kommende Leistungen** in einfachen und häufig wiederkehrenden Fällen. Dadurch wird nicht dem RATG derogiert, es handelt sich nur um eine Zusammenstellung der entsprechenden Entlohnungsbeträge. Im NKT werden für

⁴¹ Siehe *Obermaier*, aaO, Rz 619.

⁴² Vgl auch die restriktive Handhabung entsprechender Bestimmungen durch den VfGH in seinem Erkenntnis G 198/01 vom 21.06.2004 zur damaligen Fassung des TP 7.

ausgewählte Leistungen und Bgrl die Verdienstsumme, Einheitssatz, Pauschalgebühr, USt etc zusammengerechnet. Die Ergebnisse können von den Parteienvertretern direkt verzeichnet werden. Die Tabellen des Normalkostentarifs bieten auch alternative Ergebnisse für unterschiedliche Anzahlen von Streitgenossen.

10. Die Allgemeinen Honorar-Kriterien

Die sog Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) werden vom österreichischen Rechtsanwaltskammertag erlassen und auf der Homepage URL: <http://www.rechtsanwaelte.at> kundgemacht.

Sie regeln die Entlohnung in **Verfahren, die nicht unter das RATG fallen**. So beispielsweise für:

- Abgabensachen (§ 5 Z 1 AHK)
- Adoptionssachen (§ 5 Z 2 AHK)
- Bausachen (§ 5 Z 4 AHK)
- Dienstrechtssachen (§ 5 Z 8 AHK)
- Letztwillige Verfügungen (§ 5 Z 20 AHK)
- Personenstandssachen (§ 5 Z 23 AHK)
- Umweltschutzsachen (§ 5 Z 28 AHK)
- Wasserrechtssachen (§ 5 Z 32 AHK)

Hier bieten die AHK jeweils die Bgrl, die einer Honorarnote zu Grunde gelegt werden soll (**Achtung:** Die AHK haben ihrer Rechtsnatur nach nur empfehlenden Charakter). Die eigentliche Honorarabrechnung soll dann anhand der Schemata des RATG durchgeführt werden (§ 6 AHK).

§ 8 AHK enthält zusätzliche Sonderbestimmungen für Verfahren vor **übernationalen Tribunalen**, vor dem **VfGH** und vor dem **VwGH**.

Die §§ 9 ff AHK regeln in vergleichsweise detaillierter Form die Entlohnung für die anwaltliche **Vertretung in Strafsachen**.